

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XII. Zollfreie Einlassung der Producte der vereinsländischen Seefischerei.
Ministerialbekanntmachung vom 26. Februar 1855.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. §. 2. Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, die lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. §. 3. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

XII. Zollfreie Einlassung der Producte der vereinsländischen Seefischerei.

Ministerialbekanntmachung vom 26. Februar 1855.

Nachdem die Zollvereins-Regierungen sich darüber verständigt haben, daß gesalzene Fische, Fischthran, Fischspeck, Fischbein, Wallrath, Seehundsfelle, desgleichen die an den Küsten des eignen Landes gefangenen Muschel- und Schalthiere bei Beobachtung gewisser Controlen alsdann zollfrei einzulassen seien, wenn

- a) die Fische und Seethiere von den Mannschaften vereinsländischer, besonders zum Fischfange ausgerüsteter, Fahrzeuge auf dem Meere selbst gefangen sind und
- b) die von den Fischen gewonnenen Producte, soweit nicht die besondere Art der Zurichtung eine Ausnahme erfordert, von jenen Mannschaften auf dem Meere

zugerichtet, beziehungsweise verarbeitet sind, so wird wegen der zu beobachtenden Controle nach Vorschrift der darüber vereinbarten Grundsätze das Nachstehende bekannt gemacht:

§. 1. Das Auslaufen der betreffenden Fahrzeuge muß aus solchen Häfen stattfinden, an denen ein Hauptzollamt oder Nebenzollamt !. vorhanden ist. — Der Wiedereingang der Fahrzeuge mit den Ergebnissen des Fanges darf nur über den Hafen des Ausgangs stattfinden, sofern nicht unter besonderen Verhältnissen eine Ausnahme nachgelassen wird.

§. 2. Die Fahrzeuge müssen mit der Ausrüstung, welche die Art der Seefischerei, die betrieben werden soll, erfordert, vollständig versehen sein.

§. 3. Die Führer der Fahrzeuge sind verbunden, spätestens drei Tage vor dem Auslaufen dem Zollamte am Hafenplatze die Art des Fischfanges, mit dem sie sich zu beschäftigen beabsichtigen, die Gegend der See, wo derselbe betrieben werden soll, und die muthmaßliche Dauer ihres Ausbleibens schriftlich anzuzeigen. Dieser Anmeldung, welche in doppelter Ausfertigung abzugeben ist, haben sie ein namentliches von der Hafen-Polizei- oder der sonst hiezu bestellten öffentlichen Behörde zu bescheinigendes Verzeichniß der Mannschaft, und eine Nachweisung der die Ausrüstung des Fahrzeuges bildenden Geräthschaften, ebenfalls in zwei Exemplaren, beizufügen.

§. 4. Das Zollamt überzeugt sich sodann, daß die Ausrüstung des Fahrzeuges dem declarirten Zwecke entspricht, und daß die zur Ausrüstung gehörigen Gegenstände an Bord genommen sind. Es bescheinigt hiernächst das Ergebnis der Revision auf beiden Exemplaren der Anmeldung, welcher die beigelegten Bescheinigungen angehängt werden und stellt schließlich ein Exemplar dem Schiffsführer zu. — Auch hat es von der wirklichen Ausfuhr des Fahrzeuges Ueberzeugung zu nehmen.

§. 5. Die Schiffsführer und deren Steuerleute sind gehalten, in Gemeinschaft die Ergebnisse des Fischfanges und der daraus gewonnenen Producte nach Gattung und Menge, soweit sich letztere nach Stück oder Tonnenzahl bestimmen läßt, tageweise zu notiren.

§. 6. Ist eine Zubereitung der gefangenen Fische u. s. w. erforderlich, so muß dieselbe in der Regel durch die Mannschaft auf dem Meere vor sich gehen.

Ausnahmen von dieser Regel können für den Wallfischfang und für solche Fälle, wo es das Bedürfniß mit sich bringt, vom Zollamte nachgelassen werden und sind bei der Anmeldung (§. 3.) zu beantragen.

§. 7. Bei der Rückkehr vom Fischfange muß sich jeder Schiffsführer unter Ueberreichung der in Gemäßheit der Vorschrift des §. 5. geführten Notizen alsbald bei dem Zollamte melden. Die über die Ladung nach den Bestimmungen der Zollordnung anzufertigende Eingangs = Declaration, welche von ihm mit der an Eidesstatt abzugebenden, auf Erfordern auch von dem Steuermann gleichmäßig zu bekräftigenden Versicherung, daß die mit dem Anspruch auf Zollfreiheit angebrachten Fischerei-Producte, sämmtlich von dem eigenen Fange der Schiffsmannschaft herrühren und weder ganz noch zum Theil durch Kauf, Tausch u. s. w. erworben seien, zu unterzeichnen ist, hat er demnächst binnen vierundzwanzig Stunden nach der Anmeldung dem Zollamte zu übergeben.

§. 8. Das Zollamt hat bei der Revision des Fahrzeuges die Uebereinstimmung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände mit der Declaration (§. 3.) zu prüfen und kann bei der Revision der Ladung nicht allein die Vorlegung der Schiffsbücher und sonstigen Schiffspapiere verlangen, sondern sich auch durch Vernehmung der Mannschaft oder auf andere Weise von der Richtigkeit der Declaration (§. 7.) überzeugen.

§. 9. Die Fahrzeuge, welche auf den Fang von Heringsen und anderen einzufalzenden Fischen in See gehen, müssen unmittelbar nach den Fischereiplätzen fahren, und ebenso mit den Ladungen ohne Aufenthalt unterwegs in den Hafen des Bestimmungsorts zurückkehren. Das Einlaufen in andere Häfen während des Fanges, sowie auf der Hin- und Rückfahrt ist, Fälle höherer Gewalt abgerechnet, bei Verlust der Zollfreiheit untersagt.

§. 10. Geht ein Fahrzeug während einer und derselben Fischerei-Periode mehrmals auf den Heringsfang zc. aus, so ist nur die Anmeldung zur ersten Fahrt bis zu dem im §. 3. bestimmten Zeitpunkte abzugeben, für die Anmeldungen der späteren Fahrten genügt es, wenn dieselben am Tage vor der Abfahrt erfolgen.

§. 11. Die zur Verpackung der Heringe zc. dienenden, unter den Ausrüstungs-Gegenständen anzumeldenden Tonnen werden mit einem zollamtlichen Stempel versehen. Auch sind die mitgenommenen, sowie die wieder mit zurückgebrachten Salz-Quantitäten bei dem Zollamte anzumelden.

§. 12. Den Heringsfischern ist es gestattet, die Ergebnisse des ersten Fanges mit besonderen Fahrzeugen (Heringsjägern), von welchen sie sich begleiten lassen, oder die ihnen nachfolgen, abzuschicken. Den Führern dieser Fahrzeuge, welche sich vor der Abfahrt bei dem Zollamte zu melden, und die Bestimmungen des §. 9. zu beobachten haben, ist von jedem Heringsfischer eine Nachweisung der Tonnen, die er ihm überliefert, mitzugeben. Bei ihrer Ankunft im Hafen müssen dieselben sich mit Ueberreichung dieser Nachweisungen bei dem Zollamte anmelden, und hierauf binnen vierundzwanzig Stunden die Eingang-Declaration über die Ladung abgeben.

§. 13. In denjenigen Hafenplätzen, in welchen Seitens einer vom Staate zur Leitung und Beaufsichtigung der Heringsfischerei bestellten öffentlichen Behörde die Beschaffen-

heit des eingebrachten Herings geprüft wird, haben die Heringsfischer außerdem zur Begründung des Anspruchs auf zollfreie Einlassung der Waare eine Bescheinigung dieser Behörde, daß die Heringe nach Maaßgabe ihrer Behandlung als Erzeugniß der eigenen Salzerei anzusehen seien, beizubringen.

§. 14. Auf die, einer Abgabe nicht zu unterwerfende, Fischerei von Muschel- und Schaalthieren unmittelbar an den Küsten des Landes finden nur die besonderen Bestimmungen der §§. 9. und 10. und, sofern zur Verpackung der Muschel- und Schaalthiere leere Tonnen mitgenommen werden, die Vorschriften des §. 11. Anwendung.

§. 15. Die Einbringung und Anmeldung fremder Fischerei-Producte als Ergebnisse des eigenen Fischfangs zieht neben der die Einbringer nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes treffenden Defraudationsstrafe für die Theilnehmer an dem Vergehen den Ausschluß von der Begünstigung, fernerhin selbstgewonnene Fischerei-Erzeugnisse zollfrei einbringen zu dürfen, nach sich.

Nach dreimaligem Mißbrauch desselben Fahrzeugs zu einer solchen Zolldefraude findet bei der Anwendung dieses Fahrzeugs zum Fange von Fischen zc. die Zollfreiheit nicht weiter statt.

Die Nichtbeachtung anderer Vorschriften dieses Regulators wird mit Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Thaler geahndet.

§. 16. Etwa erforderliche Abänderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

XIII. Zollbehandlung der in die Oldenburgischen Häfen einlaufenden Schiffe.

Ministerialbekanntmachung vom 14. October 1857.

In Gemäßheit des §. 1. der Zollordnung wird über die Eingangsbehandlung der in die Häfen der Nordsee, Jade, Weser, Dchtum und Hunte einlaufenden, oder auf den Rheden der Nordsee, Jade und Weser ankernden und von dort aus ihre Ladungen einbringenden Schiffe unter Hinweisung auf die bezüglichlichen Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, so wie auf die erlassenen besonderen Vorschriften hiemittelt verordnet, was folgt:

§. 1. Die mit unverzollten oder controlepflchtigen Gegenständen aus See, über die Watten oder von der Weser in die mit Zollämtern versehenen Hafenplätze einlaufenden Fahrzeuge haben ohne Verzug bei den für dieselben bezeichneten Landungsplätzen anzulegen und dort ihre weitere Abfertigung zu erwarten.

Leer oder in Ballast eingehenden, sowie mit zollfreien unverpackten Gegenständen beladenen Fahrzeugen kann, nach vorgängiger Anmeldung bei der nächstbelegenen Zollhebestelle oder Aufsichtsstation und unter Befolgung der von denselben anzuordnenden Controlen, gestattet werden, auch an anderen Landungsplätzen anzulegen.

Sonstige Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Hauptamts.

§. 2. Unmittelbar nach der Festlegung des Schiffes hat der Schiffer seine Ladungs- und Legitimationspapiere, wenn solche nicht schon dem an der Grenze errichteten Anschlageposten überliefert worden, in Person oder durch einen Bevollmächtigten bei dem Eingangs-Amte abzugeben, worauf von letzterem eine vorläufige Revision des Fahrzeuges angeordnet wird.